

AMTSGERICHT
Nordstr.10
27580 Bremerhaven

Bremerhaven, den 18.09.2023
27522 Bremerhaven
Postfach 21 01 40
Tel.: 0471 596 13776
Fax : 0471 596 13696

Geschäfts-Nr. **11 b K 32/21**

ZWANGSVERSTEIGERUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Montag, 27.11.2023, 11:00 Uhr

im Gerichtshaus, Nordstraße 10, Saal Nr. **100** (Altbau, 1. Obergeschoss),
folgender Grundbesitz versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 8248 eingetragene Wohnungseigentum,
bestehend aus 1.164/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Potsdamer Straße 9 und Eupener Straße,

Gemarkung Lehe, Flur 93, Flurstück 444, groß 234 m², Hofraum,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans im 3. Obergeschoss rechts,

Objektbeschreibung laut Gutachten: 3-Zimmer-Küche-Bad nebst Balkonen sowie Kellerraum; Baujahr:
1905, Modernisierung im Jahr 1987; Wohnfläche ca. 72 m²; die Heizungsanlage wurde außer Betrieb
gesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 22.11.2021.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **24.000,-- €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich
waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungs-
eigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die
Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung
des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach
Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte
kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.17) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG
mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.